

Hinweise des Regierungspräsidiums Tübingen zur Ersatzleistung bei Brillenschäden

Sachschadenersatz nach § 47 LBeamtVGBW bzw. § 80 LBG kommt - unabhängig von den übrigen Voraussetzungen - nur insoweit in Betracht, als Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Unfallverursacher) und Ansprüche aus Versicherungsverträgen (z. B. Private Krankenversicherung) nicht bestehen bzw. nicht verwirklicht werden können.

Bei einem Brillenschaden sind deshalb die Kosten für eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung zunächst bei der Krankenversicherung geltend zu machen.

Nach Vorlage einer Bestätigung der Versicherung über den erstatteten Betrag und einer Rechnungskopie kann ein evtl. noch ausstehender Restbetrag von uns ersetzt werden.

Hierbei werden Kosten für ein Brillengestell *mittlerer Art und Güte* in Höhe von bis zu 110 EUR erstattet.

Die Erstattung der Kosten für Brillengläser richtet sich nach den *beihilfefähigen Höchstbeträgen*.

	Einstärkenbrille/ Einstärken- kontaktlinsen	Mehrstärkenbrille/ Mehrstärken- kontaktlinsen	Einstärken- Lichtschutz- brille	Mehrstärken- Lichtschutzbrille	Einstärken phototrope Brille	Mehrstärken phototrope Brille
Gläserkosten (je Glas / Kontaktlinse):						
bis ± 6 dpt.	50 EUR	205 EUR*	80 EUR*	235 EUR*	100 EUR*	255 EUR*
über ± 6 dpt. bis ± 10 dpt.	75 EUR*	230 EUR*	105 EUR*	260 EUR*	125 EUR*	280 EUR*
über + 10 dpt.	Die Aufwendungen sind in berechneter Höhe beihilfefähig					
Brillengestell:	20,50 EUR je Brillengestell					

* Mit den oben genannten Höchstbeträgen sind alle Zusatzleistungen (Tönung, Entspiegelung usw.) abgegolten.

Bei kombinierten sphärisch-cylindrischen Gläsern gelten die Beträge für das cylindrische Glas.

Bitte legen sie uns ggf. auch die ärztliche Verordnung vor.